

Satzung des Fördervereins des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau e.V.

(zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 07.12.00)

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: *Förderverein des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau e.V.*

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 85221 Dachau, Erich-Ollenhauer-Str. 12. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Dachau geführt.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Erziehung der Schüler des Josef-Effner-Gymnasiums Dachau ideell und finanziell zu fördern. Zu diesem Zweck beschafft der Förderverein die Mittel, um die Schule z.B. bei der Beschaffung von Unterrichts- oder Einrichtungsgegenständen zu unterstützen. Ferner sollen sinnvolle Institutionen wie etwa eine Nachmittagsbetreuung unterstützt und auch die dafür notwendige Organisation übernommen werden, soweit diese nicht durch Rechtsnormen in den Aufgabenbereich anderer Institutionen, insbesondere des Trägers, gehören.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Vermögen

Der Verein hat zum Zeitpunkt der Gründung kein Vermögen. Dem Verein stehen für die unter § 3 genannten Aufgaben und Zwecke zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Schenkungen
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere ehemalige Schüler und Lehrer sowie Angehörige des Josef-Effner-Gymnasiums, Eltern von Schülern, Freunde und Gönner. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres
 - b) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder auf Antrag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen
 - c) durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person.
3. Der Vorstand kann in mehrheitlicher Entscheidung Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Ziele und Aufgaben des Fördervereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von der Beitragsentrichtung befreit. Sind sie nicht ohnehin ordentliche Mitglieder kommt ihnen bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht zu.
4. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen auf Antrag der Vorstandschaft aus der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich angezeigt.
5. Bei einer Austrittserklärung während des Vereinsjahres erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung erfolgt. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mindestbeitrag zu entrichten. Über diesen Betrag hinaus sind freiwillige Zuwendungen möglich und erwünscht.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung im Verlauf des ersten Monats des Geschäftsjahres abgebucht. Ansonsten wird der Beitrag ohne Rechnungsstellung von Seiten des Vereins zum 15. August fällig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden SchatzmeisterAuf Antrag des Vorstandes kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit um bis zu vier für besondere Aufgaben erhöht werden. Die Erhöhung der Anzahl ist jeweils für eine Amtszeit gültig.
2. Weiteres Vereinsorgan ist der Beirat. Dessen Mitglieder sind kraft Amtes
 - der Schulleiter des JEG oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - der erste Schülersprecher des JEG oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - der Elternbeiratsvorsitzende des JEG oder ein von ihm bestimmter Vertreter
 - weitere bis zu drei Beiratsmitglieder, die nach den Regeln über die Wahl des Vorstandes gewählt werdenDer Beirat wird bei Bedarf und nach Beschluss des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen gemäß der Regelung in § 7 Abs. 4 geladen. Den Beiratsmitgliedern kommt lediglich eine beratende Funktion ohne Stimmrecht zu.
3. Der Verein wird durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Einladungen zu den Vorstandssitzungen haben spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen. Sie können telefonisch, schriftlich, per Telefax oder e-Mail erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder. Wählbar ist jedes Mitglied, das vom Vorstand oder aus den Reihen der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde und dessen Zustimmung zur Kandidatur mündlich oder schriftlich vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Abstimmungen finden grundsätzlich schriftlich und geheim statt. Auf Antrag des Vorstandes und bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann die Wahl per Akklamation erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Mitgliederversammlung einen Nachfolger gewählt hat.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstehende Aufwendungen können ersetzt werden. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des nächsten Jahres)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Die Ladung kann schriftlich, per Telefax oder e-Mail erfolgen

und muss mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Ausschlaggebend ist dabei die letzte dem Vorstand vorliegende Adresse, Telefax-Nummer oder e-Mail-Adresse.

2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Punkte der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend andere Mehrheiten bestimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen zudem der Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.

§ 11 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

2. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben. Sie haben zur Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

§ 12 Gewinn- und Vermögensverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landkreis Dachau als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Vereins ist der Sitz des Verein.